

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 6 des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3 233 Euro“ durch die Angabe „3 369 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ausgehend von dem nach Absatz 4 beschlossenen Betrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an

die Verdienstentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Verdienstentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Veränderungen der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Sonderzahlungen)

1. im verarbeitenden Gewerbe,
2. in der Energie- und Wasserversorgung,
3. im Baugewerbe,
4. im Handel und im Bereich der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
5. im Gastgewerbe,
6. im Verkehr und in der Lagerei,
7. im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich,
8. im Grundstücks- und Wohnungswesen,
9. im Bereich freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen,
10. im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen,
11. in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung,
12. im Erziehungs- und Unterrichtswesen,
13. im Gesundheits- und Sozialwesen,
14. im Bereich der Kunst, Unterhaltung und Erholung,
15. im Bereich sonstiger Dienstleistungen;

diese Veränderungen fließen jeweils zu dem Vomhundertsatz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer Berlins entspricht. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg teilt die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Verdienstentwicklung bis zum 1. September eines jeden Jahres dem Präsidenten in Form eines Berichts mit. Dieser veröffentlicht den Bericht als Drucksache und den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

5. In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen regeln, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind, die Grundsätze über die Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten für die 17. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin neu. Zugleich erfüllt das Abgeordnetenhaus seine Pflicht, zu Beginn der Wahlperiode selbst durch Gesetz zu entscheiden, wie hoch die Bezüge seiner Mitglieder sein sollen.

Artikel I

Zu Nr. 1 – Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 LAbgG

Das am 27. Oktober 2011 konstituierte Abgeordnetenhaus der 17. Wahlperiode betrachtet sich als Teilzeitparlament. Dem entspricht die seit dem 1. Januar 2011 geltende Entschädigung in Höhe von mtl. 3.309 Euro brutto. Es erscheint angemessen, auf dieser Grundlage eine Fortschreibung anhand der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vorzunehmen. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat dazu einen Bericht vorgelegt, der als Drucksache 16/4412 veröffentlicht wurde. Im Ergebnis wird darin eine Verdienststeigerung im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um 1,8 Prozent im Vergleich der Jahre 2009 zu 2010 festgestellt.

Bezogen auf die Entschädigung der Abgeordneten bedeutet dies eine Erhöhung von derzeit mtl. 3.309 Euro brutto auf künftig mtl. 3.369 Euro brutto.

Zu Nr. 2 – Streichung des § 6 Abs. 3 LAbgG

Absatz 3 regelte in der 16. Wahlperiode ein übergangsweises Anpassungsverfahren für die Abgeordnetenentschädigung, das noch die frühere Anknüpfung an die Beamtenbesoldung erkennen ließ. Ab der jetzigen 17. Wahlperiode sind diese Regelungen entbehrlich und werden gestrichen.

Zu Nr. 3 – Folgeänderungen

Infolge der Aufhebung des Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 Absätze 3 und 4.

Zu Nr. 4 – Neufassung des neuen § 6 Abs. 3 LAbgG

Der neue Absatz 3 regelt für die 17. Wahlperiode das Verfahren, nach dem ohne erneute Befassung des Gesetzgebers Anpassungen der Diätenhöhe erfolgen sollen. Das Anpassungsverfahren entspricht dem bereits in § 6 Abs. 4 LAbgG a. F. vorgesehenen Verfahren, wurde aber an das aktuelle statistische Erfassungsverfahren angepasst:

Die in § 6 Abs. 4 LAbgG a. F. genannten Indices beruhten auf der sogenannten Wirtschaftszweigklassifikation des Jahres 2003 (WZ 2003), die inzwischen von der Wirtschaftszweigklassifikation des Jahres 2008 (WZ 2008) abgelöst wurde. Die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg lieferbaren Vergleichsdaten beruhen inzwischen ausschließlich auf der WZ 2008; auf die entsprechenden Anmerkungen des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg in seinem Bericht des Jahres 2011 (Drs. 16/4412) wird hingewiesen. Die gesetzlich genannten Vergleichsdaten werden deshalb an die WZ 2008 angepasst, um eine zutreffende statistische Darstellung zu ermöglichen.

Zu Nr. 5 – Folgeänderung

Die Verweisung auf den vorangegangenen Absatz war entsprechend der veränderten Absatzfolge redaktionell anzupassen.

Artikel II

Artikel II regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 greift den Rhythmus auf, der auch für die folgenden Anpassungen der Entschädigung und der Kostenpauschale (siehe § 7 Abs. 5 LAbgG) gilt.

Berlin, den 4. Januar 2012

Raed Saleh
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Dr. Florian Graf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Ramona Pop
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

Udo Wolf
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke

Andreas Baum
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion